



Tennis-Club Walenstadt

Statuten

Tennis-Club Walenstadt

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen „Tennis-Club Walenstadt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Walenstadt.
- Art. 2** Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Art. 3** Der Club kann für den Spielbetrieb erforderliche Immobilien erwerben oder pachten. Er kann sich Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

B. Mitgliedschaft

- Art. 4** Der Club besteht aus:
1. Aktivmitgliedern
 2. Junioren
 3. Temporären Mitgliedern
 4. Gönnern
 5. Ehrenmitgliedern
- Art. 5** Aktivmitglied kann jede Person werden.
- Art. 6** Jugendliche gelten als Junioren bis zum Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.
- Art. 7** Als temporäre Mitglieder können durch den Vorstand Personen aufgenommen werden, die sich vorübergehend in Walenstadt und Umgebung aufhalten. Die Mitgliedschaft darf sich höchstens über eine Spielsaison erstrecken.
- Art. 8** Gönnermitglieder werden Personen, die dem Club einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 50.- bezahlen. Sie sind berechtigt, an allen geselligen Anlässen teilzunehmen und haben freien Eintritt zu den Club-Anlagen.
- Art. 9** Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in hohem Masse um den Club verdient gemacht haben. Sie sind von der Entrichtung der Clubbeiträge befreit. Ein Ehrenmitglied kann nur von der Hauptversammlung ernannt werden.
- Art. 10** Jede Person kann Mitglied des Clubs werden, jedoch ist hierfür ein schriftliches Gesuch an den Vorstand einzureichen.

Junioren bis zum erfüllten 18. Altersjahr haben zudem die schriftliche Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Sorge bzw. des Vormundes vorzulegen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt zu den Gönnermitgliedern ist dem Vorstand bis spätestens zur Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Für den Austritt ist der Vorstand zuständig. Der Austritt kann nur genehmigt werden, wenn das betreffende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Clubs störend entgegenwirken, den Bestand oder die Ehre des Clubs gefährden oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der laufende Jahresbeitrag verfällt dem Club. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Hauptversammlung innert zehn Tagen zu.

Art. 12 Austritt aus zwingenden Gründen kann der Vorstand auch während der Saison gestatten. Der Jahresbeitrag verfällt dem Club.

Art. 13 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Finanzen

Art. 14 Einnahmen bestehen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen, die CHF 500.- pro Person nicht übersteigen dürfen.
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Platzgeldern
- d) Reinerlös aus Club-Veranstaltungen

Art. 15 Aktivmitglieder und Junioren bezahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe alljährlich an der Hauptversammlung festgesetzt wird.
In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 16 Ersatzlos gestrichen.

Art. 17 Der Beitrag für temporäre Mitglieder wird pro Saison vom Vorstand beschlossen.

Art. 18 Die Mitgliederbeiträge sind bei Saisonbeginn zu bezahlen.
Wer im Laufe der Saison beitrifft, hat den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

D. Organisation

Art. 19 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 20 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Die ordentliche HV findet einmal jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 22 Die Geschäfte der ordentlichen HV sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung.
2. Jahresberichte: a) des Präsidenten
b) des Spielleiters
3. Abnahme der auf den 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
4. Wahlen: a) des Präsidenten
b) des Vorstandes, welcher sich selbst konstituiert
c) der Geschäftsprüfungskommission
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Eventl. Statuten- und Reglementsänderungen.
9. Verschiedenes.

Art. 23 Anträge der Mitglieder an die HV müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der HV schriftlich eingereicht werden.

Art. 24 Die HV ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 25 Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 26 Die HV entscheidet über den Zinsfuß von Darlehen. Der Vorstand entscheidet über die Rückzahlung von Darlehen.

Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 28 An der HV entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 29 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, innert 4 Wochen durch den Vorstand einberufen.

Art. 30 Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern (inkl. Vertreter des Kur- und Verkehrsvereins), nämlich:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Spielleiter
- f) 1 - 3 Beisitzer

Art. 31 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er ist wiederwählbar.

Art. 32 Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfts zuständig, welche durch diese Statuten nicht anderen Organen übertragen werden. In dringenden Fällen ist er befugt, von sich aus zu handeln auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Vom Geschehen hat er der nächsten Versammlung Kenntnis zu geben.

Art. 33 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen finden offen statt. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 34 Die Geschäftsprüfungskommission wird alle zwei Jahre durch die HV gewählt und darf dem Vorstand nicht angehören. Sie hat alljährlich einen Bericht über die Geschäftsführung des Clubs abzugeben.

E. Schlussbestimmungen

Art. 35 Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine dieser Zweckaufgabe einberufenen HV erfolgen. Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder notwendig.

Art. 36 Bei einem allfälligen Liquidationsergebnis wird zuerst der Pachtzins der Ortsgemeinde bezahlt und danach geht das Ergebnis an eine Juristische Person mit ebenfalls ausschliesslich und unwiderruflicher ideeller Zwecksetzung, an die Gemeinde oder an eine öffentliche Einrichtung.

Art. 37 Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungs-Versammlung vom 31. Oktober 1973 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Art. 15, 16 und 30 wurden anlässlich der HV vom 14.03.1986 revidiert.

Anlässlich der HV vom 22.03.2002 wurden die Art. 6, 10, 14, 15, 26 revidiert und Art. 16 aufgehoben.

Anlässlich der HV vom 09.03.2024 wurden die Art. 8 und 37 revidiert. Zur Revision von Art. 37 gehört die Aufhebung von Art. 31.

Diese Statuten ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Walenstadt, 9. März 2024

TENNIS-CLUB WALENSTADT

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:
